Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Moorrege, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen und öffentliche Auslegung

Gemeinde Moorrege - Bebauungsplan Nr. 27 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und erneute öffentliche Auslegung, beides in eingeschränktem Umfang - Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen -				
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				
Es sind im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen eingegangen.				
Öffentlichkeit				
Udo-Hinrich Eggers, für sich und die Bäckerei Johannes Eggers, Klinkerstraße 89, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Mecklenburg	Herr Eggers hat, durch Herrn Dr. Mecklenburg, keine Anregungen und Bedenken vorgetragen, die die geänderten Festsetzungen im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 betreffen. Die erneute öffentliche Auslegung war aber auf die geänderten Teile des Bauleitplanes beschränkt. Damit entfällt eine Abwägung der Gemeinde Moorrege zu den vorgetragenen Einwendungen. Die Planbegünstigte nimmt aber trotzdem zu den einzelnen Punkten Stellung:			
 Die Erstellung der "Abwägungstabelle" durch eine Privatfirma wird gerügt. Die Abwägung ist originäre Aufgabe der Gemeindevertretung. Es ist schon rechtlich grenzwertig, wenn die Verwaltung einen Vorschlag erarbeitet, der vielfach von der Gemeindevertretung nur noch "abgenickt" wird, Rechtsstaatlich unerträglich ist es, wenn diese originäre Aufgabe der Gemeindevertretung auch noch privatisiert wird. 	Die Abwägung wurde nicht durch das beauftragte Planungsbüro vorgenommen. Die "Abwägungstabelle" bezeichnet die Auswertung der Stellungnahmen aus der Sicht der Planbegünstigten. Das ist selbstverständlich nicht die Abwägung. Die wurde von der Gemeinde unter Verwendung der Auswertung der Stellungnahmen vorgenommen. Die Vorschläge durch das Planungsbüro wurden auch nicht "abgenickt", sondern ausführlich besprochen, erläutert und diskutiert. Die Gemeinde ist damit ihrer "originären Aufgabe" nachgekommen.			

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Moorrege, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen und öffentliche Auslegung

2.	Die diesseitigen Einwendungen sind in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. In dem führenden Thema, der Unvereinbarkeit mit Raumordnungsrecht, ist der Hinweis (Seite 24 Abwägungstabelle), das Land toleriere seit einigen Jahren Abweichungen von der eigenen Raumordnungsplanung, nicht hinnehmbar, da objektiv gegen geltendes Recht verstoßen wird. In der Sache bleibt es dabei, dass die Durchführung der Planung zu einer Schädigung der bestehenden Versorgungsstruktur fährt und gleichzeitig nicht absehbar ist, dass die ins Auge gefasste Planung lebensfähig sein wird,	Eine Stellungnahme der Planbegünstigten erübrigt sich, da zu diesem Punkt nichts inhaltlich Neues vorgetragen wurde.
3.	Auch wenn durch die Planänderung nunmehr ausdrücklich klar gestellt ist, dass die gesamte Verkaufsfläche für den Supermarkt allein nicht größer als 1.200 m² sein wird, so ist noch anzumerken, dass planerisch nicht ausgeschlossen wird, dass die Apotheken- und Backbereichsflächen den "eigentlichen Verkaufsflächen" zugeschlagen werden und so die gesamte Verkaufsfläche des Supermarkts am Ende deutlich größer als 1.200 m² ausfällt.	Die Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 27 ist eindeutig. Ein Zuschlagen von Verkaufsflächen anderer Bereiche ist nicht zulässig.
4.	Was die Trennung der Bauleitpläne angeht und den Hinweis auf der Abwägungstabelle Seite 13, hier gehe es um interkommunales Recht, das nicht zu einer Rechtsverletzung führen könne, ist anzumerken, dass im-Normenkontrollverfahren objektive Rechtsverletzungen geprüft werden. Auch hier ist im Übrigen auf die grundgesetzliche vorgeschriebene Gesetzesbindung der Verwaltung hinzuweisen.	In der Auswertung der Stellungnahmen wurde nicht ausgeführt, dass interkommunales Recht nicht zu einer Rechtsverletzung führen kann. Es wurde ausgeführt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung Bürger die Verletzung interkommunalen Rechts nicht wirksam rügen können. Das ist der betroffenen Kommune vorbehalten.
5.	Anders als die Verwaltung meint (Abwägungstabelle Seite 15) sind die wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer ein in die Abwägung einzustellender Belang.	Die wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer sind in die Abwägung eingestellt worden. Grundlage der Abwägung ist hier das Einzelhandelsgutachten der Gemeinde Moorrege.

Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Moorrege,

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen und öffentliche Auslegung

6.	Wiederum nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen keinesfalls Bundesverkehrswegeplan genannt wird (so aber Abwägungstabelle 27). Der Bundesverkehrswegeplan wird vorn Bundeskabinett beschlossen und hat keinen Gesetzesrang, er dient (nur) als Grundlage für den Bundestag, der den Bedarfsplan dann in Gesetzesform beschließt. Gegenüber der klar bestehende Rechtslage ist die aa0 zitierte Meinung des LBV-SH zu einer möglichen Änderung im Jahre 2015 unbeachtlich.	Die Aussage in den Planunterlagen sollte unverändert bestehen bleiben. Dieser Streit um Worte sollte nicht weitergeführt werden.
7.	Da jeweils verschiedene Beschlüsse zu den vier Bauleitplanungen gefasst werden, muss die Abwägungstabelle für jeden dieser Beschlüsse vollständig sein. Eine gerechte	Die Abwägungsvorschläge sind vollständig. Der Verweis auf Seite der Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 betrifft Einwendungen, die zur 19. Änderung des Flä

Abwägung unter Bezugnahme auf eine Tabelle mit Querverweisen (zB Seite 17 Abwägungstabelle) ist nicht möglich.

ge sind vollständig. Der Verweis auf Seite 17 ungnahmen zum Entwurf des Bebauungsvendungen, die zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erhoben wurden und deshalb in der Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 27 nicht zu beachten sind. Auch die Abwägungsgrundlagen sind für die 4 Bauleitpläne zu differenzieren.

Zusammengestellt:

Wedel, den 23. Januar 2013

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten Schlödelsweg 111, 22880 Wedel Postfach 1136, 22870 Wedel Tel: 04103 - 91 92 26

Fax: 04103 - 91 92 27

Internet: www.moeller-plan.de eMail: info@moeller-plan.de